

**Richtlinien**  
**der Stadt Haltern am See**  
**über die Gewährung von Zuschüssen**  
**an Vereine zur Förderung des Sports**  
**(Sportförderungsrichtlinien)**

---

**Hinweis:**

Dieser Richtlinienentwurf stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

- (Bekanntmachung vom 20.09.1991 – Amtsblatt Nr. 20 vom 24.09.1991;  
1. Änderung vom 07.12.1994 – Amtsblatt Nr. 18 vom 12.12.1994  
2. Änderung vom 09.11.2000 – Amtsblatt Nr. 24 vom 29.11.2000)  
3. Änderung vom 18.12.2000 – Amtsblatt Nr. 20 vom 30.12.2003 –  
rückwirkende Änderung zum 01.01.2003)

**Sportförderungsrichtlinien**  
**der Stadt Haltern am See vom 20.09.1991**

---

**I Richtlinien der Stadt Haltern über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports**

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
2. Benutzung städtischer Sportstätten
  - 2.1 Sportplätze
  - 2.2 Turn- und Sporthallen
  - 2.3 Nutzungsumfang
3. Zweckgebundene Sportförderung
  - 3.1 Allgemeine Sportförderung
  - 3.2 Unterhaltung von vereinseigenen Sporteinrichtungen
  - 3.3 Bau von Sportstätten durch Vereine und größere Instandsetzungen im Rahmen der baulichen Unterhaltung
  - 3.4 Anschaffung von Sportgeräten
  - 3.5 Förderung des Leistungs- und Spitzensports
  - 3.6 Sportveranstaltungen
  - 3.7 Härtefälle
  - 3.8 Vereinsjubiläen

**II Richtlinien der Stadt Haltern für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

**III Inkrafttreten**

## Präambel

12.500 in Halterner Sportvereinen organisierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, 45 hiesige Sportvereine, eine beeindruckende Zahl von Sportstätten „vor der Haustür“ und eine langjährige großzügige stadtseitige Förderung weisen diese Stadt als sportfreundliches Gemeinwesen aus. Diese Richtlinien sollen die sportliche Note Halterns erhalten und -soweit möglich- noch verbessern.

Bietet doch ein breit gefächertes Angebot von Sportmöglichkeiten allen einen Ausgleich von der täglichen beruflichen oder ausbildungsbedingten Belastung. Insbesondere der nicht auf Leistung oder Hochleistung ausgerichtete Sport trägt zur Gesunderhaltung der Sporttreibenden bei. In unserer „Freizeitgesellschaft“ stellt zudem der Sport eine wichtige Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung dar.

Am sportlichen Vereinsleben nehmen mehr Jugendliche teil als an dem von Jugendorganisationen/-verbänden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Jugendlichen sich in der Mehrzahl in einer kritischen Wachstumsphase befinden. In der Regel lernt der junge Mensch im Sportverein demokratische Regeln des Behauptens und des Einordnens kennen. Er erfährt, dass es nicht nur um Emanzipation und um das Pochen auf eigene Rechte geht, sondern nicht minder um die Bereitschaft, für andere dazusein.

Halterns Sportvereine sind aufgerufen, für die nicht vereinsgebundene sportlich interessierte Bevölkerung weitere Angebote zu schaffen. So kann der in Haltern schon jetzt berechtigte Slogan „Sport für alle und von allen!“ noch mehr mit Leben erfüllt werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung, Beständigkeit des Verwaltungshandelns, der Praktikabilität und Effektivität sind Regelungen unerlässlich. Indes mögen Halterns Sportvereine wissen, dass sie stadtseitig als Partner anerkannt sind. Partnerschaft ist ein zweiseitiges Verhältnis -mit Rechten und Pflichten für beide Seiten-. Der Rat der Stadt Haltern und die Stadtverwaltung werden sich auch in den kommenden Jahren bemühen, dieses Beziehungsgeflecht fair, lebendig, durchschaubar und bürgernah zu gestalten.

# I

## 1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Haltern unterstützt die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- 1.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.  
Antragsberechtigt ist, insbesondere bei Vereinen mit mehreren Abteilungen, nur der Hauptvorstand. Das Vorliegen der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen ist nachzuweisen.
- 1.4 Voraussetzung für die Förderung ist neben der Mitgliedschaft im Stadtsportverband eine angemessene Eigenleistung des Vereins (mindestens 20 %).
- 1.5 Der Sportausschuss der Stadt Haltern entscheidet über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse. Bei Zuschüssen bis zur Höhe von 204,52 € sowie über eine Förderung nach Ziff. 3.1, 3.5 und 3.8 entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Sportausschuss ist über alle Anträge und deren Behandlung durch die Verwaltung zu berichten.
- 1.6 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- 1.7 Die Verwendung des Zuschusses ist durch die Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder die Verwendung des Zuschusses betreffenden Auskunft verpflichtet.

## 2. Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Haltern stellt den Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur Verfügung. Einzelheiten, insbesondere die Wasser-, Energie- und Pflegekosten, werden durch Vertrag geregelt.

Nicht anerkannte Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen können Sportstätten nur in Ausnahmefällen gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Schul- und Vereinssport dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anträge von Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen auf Benutzung von Sportplätzen sind mindestens zwei Wochen vorher an das Schulverwaltungs- und Sportamt zu richten.

Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, diesen Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

## 2.1 Sportplätze

Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt. Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (Erstausstattung) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Stadt Haltern beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z. B. Bälle, Netze usw.) müssen von den Vereinen beschafft werden.

Für die Herrichtung der Sportplätze im Rahmen des Vereinssports (z. B. Abkreiden) ist der Verein (ansonsten der Ausrichter) zuständig. Für größere Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden.

## 2.2 Turn- und Sporthallen

Die Turn- und Sporthallen werden vom Schulverwaltungs- und Sportamt für den Trainings- und Übungsbetrieb in nachstehender Reihenfolge vergeben:

- a) Schulsport einschl. genehmigter Lehrerarbeitsgemeinschaften -bis 17.00 Uhr-
- b) Kindergärten/Kindertagesstätten -bis 16.00 Uhr-
- c) Vereine, die regelmäßig Hallenwettkampfsport betreiben
- d) Vereine mit typischen Hallensportarten
- e) Fußballvereine hinsichtlich der Jugendmannschaften F-D-Jgd (bis 12 Jahre), Tennisvereine hinsichtlich des Trainings mit Jugendlichen bis zu 17 Jahren und Leichtathleten
- f) sonstige Sportvereine
- g) VHS und andere Weiterbildungsträger
- h) gem. § 75 KJHG anerkannte Jugendgruppen
- i) nicht vereinsgebundene Teile der Bevölkerung

Der Spielbetrieb und die Sonderveranstaltungen werden vom Schulverwaltungs- und Sportamt gesondert, nach Abwägung der Gewichtigkeit, geregelt.

## 2.3 Nutzungsumfang

2.3.1 Die Sportstätte darf nur für solche sportlichen Übungen/Veranstaltungen genutzt werden, für die sie nach ihrer Beschaffenheit/Zweckbestimmung geeignet ist.

2.3.2 Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol ist innerhalb der Sportstätten und der Nebenanlagen, insbesondere auch in den Umkleieräumen, untersagt. Es sei denn, dass ausdrücklich eine Ausnahme erteilt worden ist.

2.3.3 Der Vertrieb von Waren und die Werbung innerhalb der Sportstätte und der Nebenanlagen können durch die Stadt Haltern untersagt werden. Während öffentlicher Veranstaltungen sind innerhalb von Sportstätten der Ausschank von hochprozentigem Alkohol, die Ausgabe/Benutzung von Glasflaschen/Gläsern außerhalb der Sportheime unzulässig. Das Erfordernis sonstiger öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bleibt unberührt.

2.3.3 Der Verein hat auf die Benutzung der Sportstätte zu verzichten, soweit der Verzicht zur Durchführung von Schul-/Sport-/überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen oder aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Über die Erforderlichkeit

entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt. Die Termine sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

### **3. Zweckgebundene Sportförderung**

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

#### **3.1 Allgemeine Sportförderung**

##### **3.1.1 Förderung der Jugendarbeit**

Die Sportvereine, die Jugendgruppen mit mindestens 10 Jugendlichen unter 18 Jahren haben, erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 2,56 €. Grundlage für die Berechnung dieser Zuwendung ist die jährliche Meldung zur Sporthilfe e. V.

Als Antrag ist eine Kopie des Bestandserhebungsbogens des Landessportbundes bis zum 31.01. eines jeden Jahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen.

##### **3.1.2 Bezuschussung von Mannschaften**

Es werden folgende Pauschalen für Jugendmannschaften gezahlt:

- a) Für Fußball und Handballmannschaften je 140,61 €
- b) Für Volleyball-, Tischtennis-, Faustball-, Badminton-, Indiacca-, Basketball- und Judomannschaften je 76,69 €
- c) Für Jugendliche bis 18 Jahre, die noch nicht unter a + b erfasst sind; hier bilden jeweils 10 Jugendliche eine Mannschaft, je 51,13 €

Die Mannschaften müssen bis spätestens zum 31.07. eines jeden Jahres, nach Abschluss der Saison, mit den entsprechenden Abschlusstabellen beim Schulverwaltungs- und Sportamt gemeldet werden.

#### **3.2 Unterhaltung von vereinseigenen Sporteinrichtungen**

Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, werden jährliche Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt:

##### **3.2.1 Sachliche Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Anlage

- a) von einem Sportverein der Stadt Haltern unterhalten wird,
- b) sich im Gebiet der Stadt Haltern befindet und
- c) den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht.

### 3.2.2 Höhe des Zuschusses

Auf Antrag werden jährlich Zuschüsse gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird vom Sportausschuss festgelegt. Soweit die Pflege oder Unterhaltung der Sportanlage von der Stadt Haltern übernommen wird, entfällt die Gewährung eines Zuschusses.

### 3.2.3 Zuschussanträge müssen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegen.

### 3.3 Bau von Sportstätten durch Vereine und größere Instandsetzungen im Rahmen der baulichen Unterhaltung

Vereine, die an städtischen Sportanlagen Investitionen vornehmen oder auf städtischem Gelände neue Sportanlagen errichten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 %. Der Höchstzuschuss für eine Maßnahme beträgt 46.016,27 €. Von dieser Regelung ausgenommen sind die bereits beantragten Kabinengebäude der Sportvereine Lippamsdorf, ETuS Haltern, Bossendorf und Lavesum.

Zuschaueranlagen, Umzäunungen und Erstausrüstungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst. Die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.2.1 gelten analog. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten dem vorgesehenen Verwendungszweck mind. 25 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten vor Ablauf dieser Zeit ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden.

### 3.3.1 Antragsverfahren und Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Andere Zuschüsse sollen nach Möglichkeit beantragt werden. Dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses der Stadt Haltern.

Entsprechende Bau- und Investitionsvorhaben sind beim Schulverwaltungs- und Sportamt schriftlich bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr anzumelden. Die Zuschussanträge sind schriftlich unter Beifügung von Bauplänen und detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersichten einzureichen.

Mit der Maßnahme soll im Bewilligungsjahr begonnen werden, soweit dies nicht zur Gefährdung anderer Zuschüsse führt. Eine zügige Abwicklung muss gewährleistet sein. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten und entsprechend dem Baufortschritt. Verwendungsnachweise müssen spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt werden, soweit keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Finanzierungslücken, die z. B. durch Ausfall weiterer vorgesehener Zuschüsse entstehen, müssen vom Verein aus eigenen Mitteln geschlossen werden.

### 3.4 Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Haltern gewährt Sportvereinen zur Beschaffung von größeren Sportgeräten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes erforderlich sind, einen Zuschuss bis zu 15 % der als angemessen anerkannte Kosten unter der Voraussetzung, dass sich der Verein angemessen beteiligt.

Der jährliche Höchstzuschuss beträgt 511,29 €.

Größere Geräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, müssen dem Schulsport sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitsgemeinschaften zur Mitbenutzung unentgeltlich überlassen werden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Beschaffungskosten des Sportgerätes 306,78 € übersteigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Sportausschuss über die Anerkennung als größeres Sportgerät. Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 3.3.1.

### 3.5 Förderung des Leistungs- und Spitzensports

3.5.1 Vereine erhalten für Teilnehmer und einen Betreuer bei Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie bei Ausscheidungskämpfen zu internationalen Wettbewerben als Zuschuss 50 % der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, höchstens jedoch Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NW (Stufe A). Dabei werden für Fahrtkosten grundsätzlich nur Kosten für eine Bahnfahrt zweiter Klasse zugrundegelegt. Dies gilt nicht für Fahrten mit Pkw oder Kleinbus (bis 9 Sitzplätze); hier wird die Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetzes zugrundegelegt. Für Verpflegungskosten wird grundsätzlich ohne Nachweis der Tagesgeldsatz nach dem Landesreisekostengesetz zugrundegelegt.

3.5.2 Vereine erhalten für Teilnehmer und Betreuer bei Westdeutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Westdeutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie vergleichbaren Wettkämpfen, die weiter als 50 km von Haltern entfernt ausgetragen werden, als Zuschuss 25 % der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, höchstens jedoch Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NW (Stufe A). Ziff. 3.5.1 Sätze 2 ff gelten entsprechend.

### 3.6 Sportveranstaltungen

3.6.1 Für die Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen (Landes- bzw. Westfalenmeisterschaften und aufwärts) werden angemessene Zuschüsse gewährt, die im Einzelfall vom Sportausschuss festzusetzen sind.

3.6.2 Sofern Deutsche und Internationale Meisterschaften in Haltern ausgetragen werden, wird zusätzlich folgende Unterstützung gewährt:

- a) Ehrenpreise
- b) Sportfachliche Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung.

3.6.3 Vereine können auf Antrag für Internationale Sportbegegnungen einen Zuschuss erhalten, wenn die Teilnahme mit einer Mannschaft (höchstens 20 Teilnehmer einschl. Betreuer) erfolgt und die Begegnungsmaßnahme eine Mindestdauer von 3 Tagen hat. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 5,11 €. Beim Besuch von ausländischen Mannschaften wird der Zuschuss nur für deren Teilnehmer gewährt.

3.7 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Sportausschuss.

3.8 Vereinsjubiläen

Sportvereine, die 25, 50, 75, 100 usw. Jahre bestehen, können Zuwendungen von 2,05 € für jedes Jahr ihres Bestehens erhalten. Der Jubiläumsnachweis ist jeweils bis zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu erbringen. Die Ziffer 1.3 ist entsprechend zu beachten.

## II

### 1 **Richtlinien der Stadt Haltern für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**

1.1 Die Stadt Haltern ehrt jährlich Halterner Bürger, so wie Mitglieder Halterner Sportvereine, die auf dem Gebiet des Sports besondere Leistungen erbracht haben, mit dem Sportehrenzeichen der Stadt Haltern, wobei die Ehrung, Moderation sowie das Rahmenprogramm vom Ausschuss für Schule und Sport festgelegt werden.

1.2 Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

#### 2. **Ehrenzeichen**

2.1 Das Sportehrenzeichen ist eine Spange. Sie enthält das Stadtwappen, die Schrift „Stadt Haltern“, das Lorbeerblatt an beiden Seiten des Wappens und die Jahreszahl.

#### 3. **Verleihung**

3.1 Das Sportehrenzeichen wird verliehen an Mitglieder Halterner Sportvereine, die eine von den Fachverbänden, die im Deutschen Sportbund organisiert sind, ausgeschriebene Meisterschaft erbracht haben. Für berufsbezogene Meisterschaften gilt diese Regelung nicht.

3.2 Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von sportlichen Fachverbänden bestätigt sein oder es müssen offizielle Ergebnislisten vorgelegt werden.

3.3 Das **Jugend-Sportehrenzeichen** wird verliehen an Sportlerinnen und Sportler:

- für Teilnehmer an deutschen Meisterschaften
- für die ersten drei Plätze bei einer Deutschen, einer Landes-, einer NRW- oder einer Westfalenmeisterschaft

Weiterhin können Jugendsportlerinnen und –sportler nach Punkt 4.1 dieser Richtlinien geehrt werden.

3.4 Das **Mannschafts-Sportehrenzeichen für Erwachsene** (keine Staffel- und Mehrkampf Wettbewerbe) wird verliehen an Sportlerinnen und Sportler:

**in Gold:**

- für Teilnehmer an einer Deutschen Meisterschaft nach erfolgter Qualifikation
- für den Aufstieg in die höchste Amateurklasse
- für die Plätze 2 und 3 der höchsten Amateurklasse

**in Silber:**

- für den Aufstieg in die zweithöchste Amateurklasse
- für die Plätze 2 und 3 der zweithöchsten Amateurklasse

**in Bronze:**

- für den Aufstieg in die dritthöchste Amateurklasse
- für die Plätze 2 und 3 der dritthöchsten Amateurklasse

Weiterhin gelten für Mannschaften die gleichen Kriterien wie bei den Einzelwettkämpfen gem. Ziffer 3.5, wenn die Leistung mit der Mannschaft errungen wurden.

3.5 Das **Sportehrenzeichen im Einzelwettkampf** für Erwachsene wird verliehen an Sportlerinnen und Sportler:

**in Gold:**

- für Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften generell; ausgenommen der Altersklassenathleten
- für die ersten drei Plätze bei einer Deutschen Meisterschaft
- für das Erreichen von Platz 1 bis 10 in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände (Jahresabschlusswertung)

**in Silber:**

- für den ersten Platz bei einer westdeutschen, Landes- oder Westfalenmeisterschaft
- für das Erreichen von Platz 11 bis 20 in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände (Jahresabschlusswertung)

**in Bronze:**

- für zweite und dritte Plätze bei einer westdeutschen Meisterschaft, Landes- oder Westfalenmeisterschaft
- für das Erreichen von Platz 21 bis 30 in der offiziellen Deutschen Besten- bzw. Rangliste der Verbände (Jahresabschlusswertung)
- für das Erreichen von Platz 1 bis 5 in der offiziellen Besten- bzw. Rangliste der Landesverbände (Jahresabschlusswertung); ausgenommen der Altersklassenathleten
- für den Erwerb des Sportabzeichens in Gold mit der Zahl „25“, „30“, „35“, „40“ usw.

Weiterhin können Jugendsportlerinnen und –sportler nach Punkt 4.1 dieser Richtlinien geehrt werden.

- 3.6 Haben ein Sportler oder eine Mannschaft mehrere zu einer Ehrung berechtigten Leistung errungen, so wird die Ehrung für den höchsten Erfolg vorgenommen. Werden Leistungen im darauffolgenden Jahr wiederholt, so werden ebenfalls Urkunde und Ehrenzeichen verliehen.

Um in der jeweiligen Leistungsklasse eine Ehrung vornehmen zu können, müssen jedoch mindestens 6 Mannschaften bzw. 8 Einzelsportler gestartet sein.

#### **4. Vorschlagsrecht**

##### **4.1 Sonderregelung**

Der Stadtsportverband Haltern, die Vereine und die Schulen sind aufgefordert und berechtigt, Jugend- und Einzelsportler und Mannschaften, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben, die jedoch nicht unter den Punkten 3.3 bis 3.5 ausdrücklich aufgeführt sind, für eine Ehrung nach 3.3 bis 3.5 vorzuschlagen. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Stadtsportverbandes.

- 4.2 Vorschlagsberechtigt sind der Stadtsportverband Haltern und die Vereine (nicht Abteilungen) sowie die Schulen. Für alle zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen die Meldungen bzw. Vorschläge bis zum 31.12. des Jahres beim Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegen.

#### **5. Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

Die Stadt Haltern ehrt Persönlichkeiten, die sich durch ihre Arbeit in den Sportvereinen oder in besonderer Weise um die Förderung des Sports in der Stadt Haltern verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Stadtsportverbandes.

### **III Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.1992 in Kraft.